

Schutzkonzept



**des Pfarrverbands Gaißach-Reichersbeuern
zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern
und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen**

Stand: 09.03.2026

Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern

Dorf 16, 83674 Gaißach

Tel: 08041/4674

E-Mail: pv-gaissach.reichersbeuern@ebmuc.de

Homepage: www.erzbistum-muenchen.de/pfarrei/pv-gaissach-reichersbeuern

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	4
1. Prävention: Begriff und wesentliche Präventionsbereiche	5
a. Begriff	5
b. Wesentliche Präventionsbereiche in unserem Pfarrverband	5
2. Präventionsbeauftragte und ihre Aufgaben	6
3. Vorgaben für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	6
a. Hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger	7
b. Hauptamtliche nicht-pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	7
4. Vorgaben für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	7
5. Verhaltenskodex	8
6. Beratung	8
a. Prävention und Beratung im Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern.....	8
b. Prävention und Beratung durch die Erzdiözese München und Freising	9
7. Vorgehen bei Beschwerden und Verdachtsfällen.....	10
8. Laufende Überprüfung	11
9. Inkrafttreten	12
Anlagen.....	12

Vorbemerkung

Im Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern kommen Menschen aus allen Altersgruppen zusammen, um gemeinsam Gottesdienste zu feiern, den Glauben miteinander zu teilen, einander zu begegnen und um sich gegenseitig auf dem Glaubensweg zu unterstützen. Glaube ist in einer Gemeinschaft leb- und erfahrbar, auch wenn es natürlich daneben ganz persönlicher Momente bedarf. Wenn der Glaube geteilt und weitergegeben wird, wächst er und wird so zur Kraftquelle für das eigene Leben. Darüber hinaus sollte der Glaube, der uns trägt, im Reden und Tun der Gläubigen sichtbar und erfahrbar werden. Unser christliches Menschenbild nimmt die Würde des Menschen zutiefst ernst. In der Menschwerdung Gottes erfährt diese Würde noch einmal eine besondere Verdichtung. Daran müssen wir als Christinnen und Christen Maß nehmen. Dies zeigt sich vor allem im wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander in all unserem Tun. Von der Art und Weise wie wir leben und miteinander umgehen, hängt unsere Glaubwürdigkeit und damit die Zukunft unserer Kirche in diesem Land ab.

Um diese Werte zu sichern - und vor dem Hintergrund der schrecklichen und unfassbaren Missbrauchsskandale in der katholischen Kirche - haben wir für den Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern ein Schutzkonzept erstellt, das Sie nun in Händen halten¹. Mit den verbindlichen Werten und Regeln dieses Schutzkonzeptes soll eine Kultur des respektvollen Umgangs für unseren Bereich geschaffen bzw. erhalten werden. Verlässliche Regeln helfen bei der Fragestellung, was erlaubt ist und was nicht. Grenzüberschreitungen werden dadurch leichter benennbar und erkennbar.

Dies alles dient dem Schutz der Gemeindemitglieder aller Altersgruppen und auch der Gäste. Ein besonderes Augenmerk gilt der Kinder- und Jugendpastoral. Durch das Schutzkonzept sollen sichere Freiräume für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, in denen sie sich entwickeln und ihre Begabungen entfalten können.

Unser Schutzkonzept dient als Grundlage für alle Bereiche des Pfarrverbands Gaißach-Reichersbeuern und gilt für alle, die in unserem Pfarrverband tätig sind – sowohl beruflich wie auch ehrenamtlich. In regelmäßigen Abständen soll unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Andreas Vogelmeier
Pfarradministrator des Pfarrverbands Gaißach-Reichersbeuern

Barbara Baidl
Verwaltungsleiterin

¹ Basierend auf der *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019* (im Folgenden: **Rahmenordnung Prävention**), <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung>.

1. Prävention: Begriff und wesentliche Präventionsbereiche

a. Begriff

Zunächst ist es hilfreich, die Begrifflichkeiten zu klären. Die **Rahmenordnung Prävention** spricht von Grenzverletzung, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch:

Grenzverletzungen sind **Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen**. Sie beschreiben ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten, das meist unbeabsichtigt geschieht. Ob eine Handlung unangemessen ist, hängt von objektiven Kriterien und vom Erleben des betroffenen Menschen ab.

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Massivität und Häufigkeit. Sexuelle Übergriffe können zu den typischen Strategien von Täterinnen und Tätern gehören. Seit 2016 können Übergriffe als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden.

Sexueller Missbrauch definiert jede sexualisierte Handlung, die unter **bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Wissen, Macht und Autorität** vorgenommen wird. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten und werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft.

b. Wesentliche Präventionsbereiche in unserem Pfarrverband

Nachstehend eine Übersicht über die typischen Bereiche, in denen unsere Kinder und Jugendlichen zusammenkommen:

Gruppen / Aktionen	Orte	Kontaktpersonen
Ministranten/-innen	Kirchen, Kapellen, Sakristei Räume, Pfarrheim	Mesner/-innen, pastorale Mitarbeiter/-innen, Oberministranten/-innen
Sternsinger	Unterwegs im Dorf, in Privathäusern	Begleiter/-innen (extern) Oberministranten/-innen
Kinderchor	Pfarrheim, Kirche	Chorleiter
Bibeltage	Pfarrheim, Schule, Kirche	Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Gruppenleiter/-innen
Erstkommunionvorbereitung	Private Räume, Pfarrheim, Kirche, draußen	Gruppenleiter/-innen, pastorale Mitarbeiter/-innen
Firmvorbereitung	Private Räume, Pfarrheim, Kirche, unterschiedliche Projektorte	Firmgruppenleiter/-innen, Projektleiter/-innen, pastorale Mitarbeiter/-innen
Div. Angebote für Kinder und Jugendliche im Pfarrverband	Pfarrheim, Kirche, Draußen, Andere Orte	Ehrenamtliche Begleiter/-innen, Familienausschuss, Kindergottesdienstteam

Vom Schutzkonzept erfasst sind auch sonstige, zufällige Begegnungen außerhalb der genannten Bereiche.

2. Präventionsbeauftragte und ihre Aufgaben

Jeder kirchliche Rechtsträger ist gefordert, eine für die Prävention geschulte Person (Präventionsbeauftragte) zu benennen. **Für den Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern wird diese Aufgabe von zwei Mitarbeitern übernommen**, die jeweils eigenständig als Präventionsbeauftragte tätig sind. Konkret sind dies **Frau Barbara Baidl und Frau Barbara Landler**. Die Kontaktdaten finden Sie im Kapitel 6.1.

Unsere Präventionsbeauftragten

- sind Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldung und können über interne und externe Beratungsstellen informieren;
- bemühen sich um eine Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unseres Pfarrverbandes;
- unterstützen bei der Umsetzung des Schutzkonzepts vor Ort;
- überprüfen die Beibringung notwendiger Unterlagen (erweitertes Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunft, unterschriebener Verhaltenskodex und Schutzkonzept) für alle, die mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei zu tun haben.

Die Präventionsbeauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und behandeln erhaltene Informationen vertraulich.

3. Vorgaben für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei einer Tätigkeit, bei der man mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt, werden ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gefordert. Außerdem ist unser Verhaltenskodex durch Unterschrift anzuerkennen. In unserem Pfarrverband werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, der Ausbildung von Schutzbefohlenen und der Gruppenleitung betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexueller Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

In Bewerbungsgesprächen oder bei Übernahme eines Ehrenamts wird über den Präventionsansatz in unserem Pfarrverband informiert. Wir geben den Beschäftigten der Pfarrei dieses Präventionskonzept einschließlich der Anlage 1-3 an die Hand.

a. Hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger

Seelsorgerinnen und Seelsorger legen gemäß den diözesanen Regelungen alle 5 Jahre ein aktuelles EFZ beim Dienstgeber vor.

b. Hauptamtliche nicht-pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hauptamtliche nicht-pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten alle 5 Jahre eine standardisierte Aufforderung, ein aktuelles EFZ bei der Verwaltungsleitung abzugeben. Das Datum der Einsichtnahme, der Ausstellung des Führungszeugnisses und ein Vermerk diesbezüglich wird durch die Verwaltungsleitung in der Personalakte hinterlegt. Das Führungszeugnis wird den Mitarbeitern wieder ausgehändigt.

4. Vorgaben für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ebenso werden im Bereich Kinder- und Jugendpastoral nur Leitungen eingesetzt, die über persönliche Eignung verfügen. Alle Ehrenamtlichen, die in diesem Bereich tätig und über 16 Jahre alt sind müssen:

- den Verhaltenskodex, die Selbstauskunft und die Verpflichtungserklärung anerkennen und unterschreiben (s. Anlagen).

Ob ein EFZ vorgelegt werden muss oder nicht, hängt von der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen ab und den Vorgaben der Diözese. Grundlage der Entscheidung ist auf Nachfrage die Einschätzung der Präventionsbeauftragten, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Die Dokumentation erfolgt in einer von der Verwaltungsleitung zu führenden Excel-Tabelle. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

Ferner gilt entsprechend diözesaner Vorgaben:

- Ehrenamtliche, die über einen längeren Zeitraum Kinder und Jugendgruppen leiten, brauchen den Nachweis einer Schulung. In der Regel dient hier die Vorlage des Nachweises einer Jugendleiter-Ausbildung.
- Ehrenamtliche, die vorübergehend Kinder oder Jugendliche anleiten, sie begleiten oder betreuen, müssen über die Prävention sexualisierter Gewalt informiert werden. Hier dient die Handreichung „Miteinander achtsam leben“ für Ehrenamtliche der Diözese als Grundlage.

- Erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen werden durch die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese oder einer vergleichbaren staatlichen oder städtischen Einrichtung/Verwaltungsbehörde eingesehen.

5. Verhaltenskodex

Die Grundlage für einen Grenzen achtenden Umgang bilden Werte wie:

Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und eine offene Kommunikationskultur, darüber hinaus die richtige Einschätzung von Distanz und Nähe gemäß den Vorgaben. Der Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern gibt sich daher einen Verhaltenskodex, der die wesentlichen Grundsätze für ein verantwortungsvolles Miteinander zusammenfasst. Der Kodex kann nicht jeden erdenkbaren Einzelfall regeln. Die Grundsätze sollen jedoch Orientierung für ein am Schutzbedürfnis der Kinder, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ausgerichtetes Verhalten bieten und auf diese Weise situationsgerechte Handlungsvorgaben eröffnen.

Der Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in unserem Pfarrverband durch Unterschrift anerkannt.

Der Kodex ist als **Anlage 3** beigefügt.

6. Beratung

a. Prävention und Beratung im Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern

Mit dem vorliegenden Konzept zum Kinder- und Jugendschutz in unserem Pfarrverband soll das Bewusstsein für das Thema in das tägliche Leben und Arbeiten in der Pfarrei einfließen. Für diesbezügliche Fragen, Anregungen, Kritik oder Änderungswünschen kann direkt und vertraulich mit den Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes Kontakt aufgenommen werden:

Ansprechpartner vor Ort		
Name:	Barbara Landler	Barbara Baidl
Mobil:	0170/1412172	01590/1613320
E-Mail:	Barbara.landler@gmx.de	bbaidl@ebmuc.de

Über jeden Vorgang wird ein Protokoll erstellt, das verschlossen beim Präventionsteam aufbewahrt wird.

b. Prävention und Beratung durch die Erzdiözese München und Freising

Daneben ist es jederzeit möglich, sich in Fragen der Prävention und der Beratung auch direkt an die Erzdiözese München und Freising zu wenden. Konkret stehen die jeweiligen Präventionsbeauftragten oder die Stabsstelle Beratung und Seelsorge zur Verfügung. Im Zentrum der Aufgaben der Stabsstelle Beratung und Seelsorge steht das Anliegen, Betroffenen, unkompliziert und niederschwellig Informationen zu geben und einfach ansprechbar zu sein. Die Mitarbeitenden sollen Betroffenen Gespräche anbieten und ihnen so die Möglichkeit geben, über ihre Leiderfahrungen zu sprechen, um emotionale Entlastung zu finden und Informationen über die vielfältigen und verschiedenen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten – von seelsorglichem Beistand bis zur Unterstützung bei der Stellung von Anträgen bei der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids.

Nachstehend die jeweiligen Kontaktdaten:

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese München und Freising	
Lisa Dolatschko-Ajjur Stabsstellenleiterin Pädagogin M.A. Tel.: 0160-96346560 Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de	Christine Stermoljan Stabsstellenleiterin Diplom-Sozialpädagogin Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeutin Telefon: 0170-2245602 Mail: CStermoljan@eomuc.de
Kontaktdaten Erzbistum	
Postanschrift	Erzbischöfliches Ordinariat München Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch Postfach 330360 80063 München
Besucheranschrift	Erzbischöfliches Ordinariat München Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch Schrammerstr. 3 80333 München
E-Mail	Praevention@eomuc.de
Stabsstelle Beratung und Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising	
Postanschrift	Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising Kapellenstr. 4 80333 München
Stabsstellenleiter	Pfarrer Kilian Semel Telefon: 089/2137-7 70 00
E-Mail	anlaufstelle-betroffene@eomuc.de

7. Vorgehen bei Beschwerden und Verdachtsfällen

Bestehen Anhaltspunkte für ein vom Schutzkonzept erfasstes Fehlverhalten (beispielsweise aufgrund von Beobachtungen, Berichten oder Dokumentationen), ist eine zügige Klärung notwendig. Sie dient dem nachhaltigen Schutz der vom möglichen Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellung für alle an. Es gilt Folgendes:

- Bei etwaigen Grenzverletzungen sucht der Präventionsbeauftragte das Gespräch mit den betreffenden Beteiligten, um den Sachverhalt zu klären und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Gespräch unterliegt der Vertraulichkeit und ist zu dokumentieren.
- Im Falle einer formellen Beschwerde nimmt der Präventionsbeauftragte die eingereichte Beschwerde entgegen. Der Präventionsbeauftragte ist verpflichtet, die Beschwerde umgehend an die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese weiterzuleiten (siehe Kontakt externe Missbrauchsbeauftragte) und den Vorgesetzten zu informieren. Eine eigene Bearbeitung ist nicht gestattet. Die externen Missbrauchsbeauftragten werden weitere Schritte einleiten und den Beteiligten beratend zur Seite stehen.
- Sofern konkrete Verdachtsmomente für das Vorliegen sexualisierter Gewalt bestehen, hat der Präventionsbeauftragte den Verdachtsfall aufzunehmen und die externen Missbrauchsbeauftragten unverzüglich hierüber zu unterrichten. Eine eigene Bearbeitung ist nicht gestattet. Vorgesetzte und der Präventionsbeauftragte der Erzdiözese sind zu informieren. Die externen Missbrauchsbeauftragten leiten die weiteren Schritte ein und begleiten die Beteiligten.

Es besteht Vertraulichkeit. Sofern sich das mögliche Fehlverhalten gegen einen der Präventionsbeauftragten richtet, sind die beschriebenen Schritte durch den weiteren Präventionsbeauftragten vorzunehmen. Jede mitarbeitende Person in der Pfarrei, aber auch Betroffene und Beschuldigte können sich, auch ohne Absprache mit Vorgesetzten, direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden. Die geschulte Person kann Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten an Betroffene oder Beschuldigte weitergeben.

Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten	
Diplompsychologin Kirstin Dawin	St.-Emmeram-Weg 39 85774 Unterföhring Telefon: 089 / 20 04 17 63 E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de
Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig	Postfach 42 82441 Ohlstadt Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19 Mobil: 01 60 / 8 57 41 06 E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de
Dr. jur. Martin Miebach	Tengstraße 27 / III 80798 München Telefon: 0174 / 300 26 47 Fax: 089 / 95 45 37 13-1 E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Ungeachtet des beschriebenen Vorgehens sind von einem möglichen Fehlverhalten betroffene Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen oder deren Angehörige jederzeit berechtigt, sich direkt an die entsprechenden Kontaktstellen der Erzdiözese München und Freising oder der externen Missbrauchsbeauftragten zu wenden.

Im Pfarrverband finden sich an verschiedenen Orten (Schaukästen bzw. Anschlagtafeln der Kirchen, Homepage) interne Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene und deren Angehörige.

8. Laufende Überprüfung

Die eingesetzten Instrumente zur Erreichung des Zieles, Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen und in den Gruppen der Pfarrei einen sicheren und wertschätzenden Raum zu bieten, bedürfen einer fortlaufenden Überprüfung.

Dabei müssen die Strukturen und Arbeitsabläufe immer wieder analysiert und Risiken neu bewertet werden.

Die Präventionsbeauftragten überprüfen in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Sachausschusses Jugend des Pfarrgemeinderates und den Oberministranten die Einhaltung und Umsetzung des Schutzkonzeptes und verändern oder passen dieses gegebenenfalls neu an. Regelmäßig und auf Antrag der Präventionsbeauftragten wird das Schutzkonzept einer allgemeinen Revision unterzogen und dem Haushalts- und Personalausschuss zur neuen Beschlussfassung vorgelegt.

9. Inkrafttreten

Dieses Konzept wurde dem Seelsorgeteam des Pfarrverbandes Gaißach-Reichersbeuern, den Verantwortlichen der relevanten Arbeitsbereiche, den Pfarrgemeinderäten der Pfarreien und der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising vorgelegt. Deren Beiträge wurden ins Konzept integriert.

Das Schutzkonzept wurde am 12.03.2026 vom Haushalts- und Personalausschuss des Pfarrverbandes Gaißach-Reichersbeuern beschlossen und ist damit verbindlich.

Wesentliche Änderungen, die sich in der Zwischenzeit bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Haushalts- und Personalausschuss mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

Es ist auf der Homepage des Pfarrverbandes Gaißach-Reichersbeuern zu veröffentlichen und dem gesamten Personal, allen Mitgliedern der pfarrlichen Gremien und jenen Ehrenamtlichen, die in ihrem Tätigkeitsbereich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, auszuhändigen.

Anlagen

ANLAGE 1

Dokumentation



Dokumentation des Gesprächs mit
Umfeld und Situation des Gesprächs
Ort und Zeit
Inhalte möglichst im Wortlaut
Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

ANLAGE 2

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Hiermit erkläre ich, dass

- ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g StGB);
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 3 StGB);
 - vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
 - Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
 - Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
 - Nachstellung (§ 238 StGB);
 - Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
 - vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB), Aussetzung (§221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
 - Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

- ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft* bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: _____

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:
-

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, durch die Präventionsbeauftragten überprüft.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Sogenannte Eins-zu-eins-Situationen sind zu vermeiden oder so transparent wie möglich zu gestalten.
- Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen sollen, wenn möglich, Personensorgeberechtigten oder zumindest Kollegen bekannt sein, sie sind nur in Diensträumen und möglichst niemals in privatem Umfeld und/oder außerhalb der regulären Arbeitszeiten zulässig und dürfen ein übliches Zeitkontingent nicht überschreiten. Der Raum für ein solches Einzelgespräch wie bei der Erstbeichte sollte von außen einsehbar sein und seine Einrichtung einem Zuviel an Nähe vorbeugen. Körperkontakt ist in einer Eins-zu-eins-Situation tunlichst zu vermeiden.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass Minderjährige sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene nicht eingeschüchtert und auch keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten! Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Es wird das mündliche Einverständnis eingeholt, bevor beim Anziehen liturgischer Kleidung geholfen wird.
- Wenn aus nachvollziehbaren Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht und mit dem Präventionsbeauftragten abgesprochen sein.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührung, körperliche Annäherung sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z. B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr) anzuwenden.
- Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung oder abwehrende Haltung muss ausnahmslos respektiert werden (z. B. Einzelsegnung Kinder im Kindergarten oder Kindergottesdienst).
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.

3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Schutzbefohlene werden beim Vornamen genannt. Spitznamen werden nur mit dem Einverständnis des Betreffenden verwendet, Kosenamen sind tabu.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Der Datenschutz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat getroffen werden.
- Pornografische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten. Die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten zur Ablichtung von Kindern entbindet nicht von der Verantwortung, gut auf die Art der Bilder zu achten. Sie dürfen nicht die Persönlichkeitsrechte des einzelnen verletzen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, welche Fotos ggf. veröffentlicht oder im Internet präsentiert werden.

5. Leitung von Kinder- und Jugendgruppen

- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen genügend männliche und weibliche Gruppenleitungen eingesetzt werden. Grundsätzlich sollte eine Gruppe immer von mindestens zwei Personen geleitet werden.
- Die Gruppenleitungen werden im Vorfeld informiert, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist und wohin sie sich im Verdachtsfall wenden können.
- Für Gruppenleiter gelten die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen.
- Teilnehmende und Erziehungsberechtigte wissen um geplante Aktionen wie Ausflüge, Übernachtungsaktionen, deren Konzept und Inhalt und müssen diesen schriftlich zustimmen.
- Intensive Kontakte wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogisch orientierte Übungen werden im Vorfeld besprochen und bei den Teilnehmenden angekündigt. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

6. Verhalten auf Reisen und Freizeiten

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Im Vorfeld ist eine Risikoanalyse durchzuführen und zu dokumentieren.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. Wie bei allen Abweichungen ist ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor den Eltern/Erziehungsberechtigten kommuniziert und deren schriftliches Einverständnis eingeholt wurde.

- Bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind männliche und weibliche Begleitpersonen in ausreichender Anzahl anwesend.
- Männliche und weibliche Teilnehmer schlafen in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Die Schlaflager beim gemeinsamen Übernachten in einem großen Raum sind

geschlechtsspezifisch getrennt zu platzieren und es muss stets eine männliche und weibliche Aufsichtsperson vor Ort sein.

- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als Privatsphäre zu betrachten und dürfen nur nach vorherigem Anklopfen betreten werden.
- Braucht ein Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nach Möglichkeit nicht allein mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Begleitperson ist zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen...).

7. Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese transparent kommuniziert sind, im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und nachvollziehbar sind. Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Drohung in Wort und Tat untersagt. Bei Fehlverhalten ist eine deutliche Verwarnung auszusprechen, mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfalle der/die Verwarnte von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen wird und dem Gewahrsam der Eltern zu übergeben ist.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und gelesen habe. Ich werde mein Verhalten an diesem Kodex ausrichten.

Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin: _____

Datum

Unterschrift

